



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. November 2012 (05.12)
(OR. fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0383 (COD)**

**16530/1/12
REV 1**

**CODEC 2746
JUSTCIV 337
OC 655**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. 18101/10 JUSTCIV 239 CODEC 1587

Komm.dok.:

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (**Erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 5.12.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Dezember 2010 den obengenannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, c und e AEUV stützt^{2 3}.

¹ Dok. 18101/10.

² Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese beiden Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.

³ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet; dabei steht es Dänemark jedoch gemäß Artikel 3 des Abkommens vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen frei, die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 anzuwenden.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 5. Mai 2011 abgegeben¹.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens² haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 20. November 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und müsste daher für den Rat annehmbar sein³.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den in Dokument PE-CONS 56/12 enthaltenen Standpunkt des Europäischen Parlaments auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 218 vom 23.7.2011, S. 78.

² ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

³ Dok. 16269/12.